



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 5/Top 11
Tel. +43 1 585 15 90
office@lebensweltheim.at
www.lebensweltheim.at

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: GZ BMVRDJ-601/0014-V1/2018;
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs „Lebenswelt Heim“ nimmt zum angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs „Lebenswelt Heim“ vertritt als Interessensvertretung ca. 650 Einrichtungen der stationären Altenpflege. Zentrales Anliegen des Bundesverbandes sind bestmögliche Wohn-, Lebens-, Pflege- und Betreuungsstrukturen für ältere Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie entsprechende Arbeitsstrukturen für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kompetenzen die Gesetzgebung und Vollziehung die Pflegeheime betreffend wurde bereits im Jahr 1993 in der Pflegevereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG BGBl. 886/1993 geregelt. Insofern wird es durch eine Übertragung der verbliebenen Kompetenzen des Bundes die „Volkspflegestätten“ betreffend von Art. 12 nach Art. 15, kaum zu nachteiligen Entwicklungen für die Pflegeeinrichtungen kommen.

II. Empfehlungen des Bundesverbandes

Der Bundesverband darf die Änderung des B-VG jedoch zum Anlass nehmen, auf die Pflegevereinbarung von 1993 Bezug zu nehmen, wonach sich die Länder zu „gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen“ verpflichtet haben. Somit sind die Länder aufgerufen, die jeweiligen Landesregelungen aufeinander abzustimmen, um einheitliche Mindeststandards und grundsätzliche Rechtseinheit österreichweit zu gewährleisten. Insofern sollte eine Harmonisierung der Strukturqualität erreicht werden. Insbesondere



sind hierbei Vorgaben hinsichtlich quantitativer und qualitativer Personalstrukturen, Harmonisierung der Leistungserfordernisse, Finanzierung sowie Länder übergreifende Belegung und Leistungsabrechnung im Sinne der BewohnerInnen und Bewohner, etc. zu nennen.

III. Konkretisierungen

Die Unterschiede hinsichtlich Strukturqualität in den österreichischen Alten- und Pflegeheime sind auf Grund der Zuständigkeiten der Länder eklatant und nicht nachvollziehbar. So gibt es insbesondere im quantitativen sowie qualitativen Personaleinsatz massive Unterschiede, die nicht in konkreten Pflege- und Betreuungserfordernissen der Bewohnerinnen und Bewohner begründet sind. Wiederholt wurde unsererseits hierzu konkrete Vorgaben seitens des Bundes im Rahmen seiner Grundsatzgesetzgebung gefordert. Diese Unterschiede der Strukturen wurden ebenso zum wiederholten Male von der Volksanwaltschaft im Rahmen ihrer Berichterstattung aufgezeigt und eine Harmonisierung eingefordert.

Es bedarf eines Gesamtkonzeptes für Pflege und Betreuung, in dem u. a. Unstimmigkeiten bezüglich der Finanzierungsströme zwischen akutstationärem Bereich, niedergelassenem Bereich und jenem der Langzeitpflege diskutiert und bereinigt werden. Diese Unstimmigkeiten führen einerseits zu Ineffizienzen im volkswirtschaftlichen Sinne, andererseits müssen BewohnerInnen oftmals dem Diktat eines Ökonomisierungsgedankens folgen, insb. wenn es einer Optimierung des Belegungsmanagements im akutstationären Bereich zu entsprechen gilt. Es ist erforderlich eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen, welche die bevorstehenden Entwicklungen der demografischen Entwicklung berücksichtigt.

Ebenso stehen unsere Bewohnerinnen und Bewohner häufig vor der Situation, dass auf Grund einschlägiger Landesregelungen eine die Grenzen der Bundesländer übergreifende Belegung und/oder Leistungsabrechnung erschwert bis unmöglich gemacht wird. Somit kann vielfach dem Wunsch älterer Menschen, in der Nähe ihrer Familien stationär betreut zu werden, nicht entsprochen werden.

Der Bundesverband darf daher nochmals dem Erfordernis nach einem Gesamtkonzept für Pflege und Betreuung Nachdruck verleihen!

Mit besten Grüßen



Markus Mattersberger MMSc MBA
Präsident Lebenswelt Heim

Wien, 04.07.2018